

MKGE 7 Nr. 10

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_10

FR: ATMC 7 n° 10

IT: STMC 7 n. 10

Volltext

Nr. 10, 11 16 11 computo del carcere preventivo nella pena pronunciata con sospensione condizionale equivale alla pena subita, ai sensi dell'art. 32 cif. 1, al. 3 CPM, se la revoca ha acquistato forza di cosa giudicata. Die angerechnete Untersuchungshaft kann im Falle des bedingten Strafvollzuges noch nicht als verbüsste Strafe gelten. Denn die Zubilligung des bedingten Strafaufschubes erfasst die ganze Strafe, also auch den Teil, auf den Haft angerechnet wurde, so dass während der Dauer der Massnahme auch die Haftanrechnung nur bedingte Wirkung hat (vgl. BGE 84 IV 10). Ware die Haftanrechnung trotz Gewährung des bedingten Strafvollzuges erstandene Strafe, bliebe dem Verurteilten in solchen Fällen die Möglichkeit der vorzeitigen Löschung des Urteils im Strafregister stets verschlossen. Beging er innert fünf Jahren ein neues Vergehen, liegt in der Haftanrechnung ausserdem ein absoluter Hindernisgrund, ihm nochmals den bedingten Vollzug zu gewähren. Ein solches Ergebnis, das allein von der Anrechnung oder Nichtanrechnung von Untersuchungshaft abhängen könnte, wäre stossend. Ähnliche Überlegungen haben denn auch das Bundesgericht veranlasst, in Abweichung von der früheren Rechtsprechung den bedingten Strafvollzug auch dann zuzulassen, wenn die Dauer der angerechneten Haft ebenso lang ist wie die verhängte Strafe und clemnach im Falle der Nichtbewahrung nichts mehr zu vollziehen ist (BGE 81 IV 210). Der Auffassung des Divisionsgerichts, dass die angerechnete Untersuchungshaft ohne weiteres zur verbüssten Strafe werde, sollald ein Grund zum Widerruf des bedingten Strafvollzuges vorliege, kann nicht beige-pflichtet werden. Gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB wird eine bedingt aufgeschobene Strafe nicht schon mit Eintritt des Widerrufsgrundes vollziehbar, sondern erst mit dem rechtskräftigen Entscheid des Richters, durch den die Nichtbewahrung während der Probezeit verbindlich festgestellt und die Vollstreckung der noch nicht verbüssten Strafe ausdrücklich angeordnet wird. Solange der bedingte Strafvollzug nicht widerrufen ist, kann notwendig auch die Haftanrechnung ihre rechtliche Wirkung nicht entfalten. Erst der Widerruf beendet den Schwellezustand und macht die angerechnete Haft endgültig zur verbüssten Strafe. (23. März 1959, G. e. D. G. 6) 11. Militarisches Geheimnis (Art. 86 MStG). Es setzt den Willen der zuständigen Behörde zur Geheimhaltung voraus. Truppenordnung. Le secret militaire (art. 86 CPM) suppose la volonté de l'autorité compétente de garder le secret. Organisation des troupes.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.